

Anhang 1 der Anlage der Stadtwerke Haar GmbH zur AVBWasserV Gültig ab 01.01.2026

Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten, Sonstige Kosten

Anhang 1

Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB WasserV

1. Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Das Kellergeschoß wird mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschossfläche herangezogen, die einen Wasseranschluss haben oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächen - Baukostenzuschuss herangezogen; das gilt nicht für Gebäude, oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurde für diese Flächen noch kein Baukostenzuschuss geleistet, so entsteht die Pflicht zur Leistung eines Baukostenzuschusses auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen nach Abschluss der Maßnahme. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Ziffer 2 für die Bemessung des Baukostenzuschusses von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Baukostenzuschuss ist der Baukostenzuschuss gegenüberzustellen, der sich bei Ansatz der nach Ziffer 3 oder 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten bzw. zu erstatten.
7. Der Baukostenzuschuss beträgt in den Fällen nach Ziffer 1 bis 6:

	netto	brutto
pro m ² Grundstücksfläche	2,00 €	2,14 €
pro m ² Geschossfläche	3,00 €	3,21 €

Zur Verrechnung kommen im Übrigen jeweils die am Tage der Herstellung des Wasserhausanschlusses geltenden Beträge des Baukostenzuschusses.

8. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Herstellung des Wasserhausanschlusses Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Anhang 1 der Anlage der Stadtwerke Haar GmbH zur AVBWasserV Gültig ab 01.01.2026

Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten, Sonstige Kosten

Anhang 1

Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

1. In allen in § 10 der AVBWasserV genannten Fällen wird die Abrechnung für die Herstellung bzw. Erneuerung eines Hausanschlusses nach Aufwand durchgeführt. Bei Fremdleistungen wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10 Prozent hinzugerechnet.
2. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe angesetzt.
3. Mit den Arbeiten am Hausanschluss kann erst begonnen werden, wenn der Anschlussnehmer auf Anforderung der GWH den Baukostenzuschuss in voller Höhe geleistet hat.
4. Bei Pauschalierung werden die Kosten für den Hausanschluss (Standard-Neuanschluss) bis DN 50 / da 63 bis 2 m ab Grundstücksgrenze pauschal mit 2.800,00 €/netto bzw. 2.996,00 €/brutto verrechnet. 1 m Mehrlänge kostet 260,00 €/netto bzw. 278,20 €/brutto.
5. Die Kosten für die Stilllegung eines Altanschlusses werden pauschal mit 2.580,00 €/netto bzw. 2.760,60 €/brutto verrechnet.

Sonstige Kosten

	netto	brutto
1.1 Kusion für Standrohre (ohne USt)	900,00 €	
Leihgebühr für Standrohre:		
je Kalendertag	1,00 €	1,07 €
bzw. mindestens	10,00 €	10,70 €
Bauwasser je Kubikmeter	1,84 €	1,97 €
Unerlaubte Wasserentnahme:		
Pauschal	140,19 €	150,00 €
1.2 Einbau eines Ober- oder Unterflurhydranten		nach Aufwand zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag
2. Einsatz des Störungsdienstes		
2.1 Während der regulären Arbeitszeit:		
Nach Zeitaufwand, Material nach Aufwand.		
2.2 Außerhalb der regulären Arbeitszeit bis zu 1,5 Stunden Einsatz:		
Verrechnungssatz für 1,5 Monteurstunden, Material nach Aufwand.		
2.3 Außerhalb der regulären Arbeitszeit über 1,5 Stunden Einsatzdauer:		
Nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 30%, Material nach Aufwand.		
2.4 Nachtstunden (20.00 bis 6.00 Uhr)		
Nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 50%, Material nach Aufwand.		
2.5 Sonnags- bzw. Feiertagsstunden:		
Einsatz an Sonn- bzw. Feiertagen nach Zeitaufwand, Verrechnungssatz Monteurstunde zuzüglich 100%, Material nach Aufwand.		
3. Anmahnung einer unbezahlten Rechnung: 5,00 €/netto (ohne USt).		
4. Umsatzsteuer (USt):		
Alle genannten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 7%).		
5. Fälligkeit:		
Der Baukostenzuschuss wird vor Beginn der Herstellungsarbeiten für den Hausanschluss fällig. Die übrigen Kostensätze werden 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.		